

Familiennachzug für Besserverdienende

Andrea Kothen

Ehe und Familie sind ein hohes Gut. Ihr Schutz ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem deutschen Grundgesetz verankert. Sind Ehegatten oder Eltern von ihren Kindern getrennt, sieht das Aufenthaltsgesetz für die Angehörigen im Ausland die Möglichkeit des Familiennachzugs nach Deutschland vor. Dieses Recht gilt aber nicht für alle. Im Paragrafendickicht des Gesetzes wird – abgestuft nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und sozialen Voraussetzungen – streng unterscheiden, wer mit seiner Familie in Deutschland zusammenleben darf und wer nicht. Dabei laufen selbst anerkannte Flüchtlinge, die zu den beim Familiennachzug privilegierten Gruppen gehören, Gefahr, am Kleingedruckten zu scheitern.

Seine Mutter und Geschwister werden von den eritreischen Behörden entdeckt und inhaftiert. Der 17-jährige Adal schafft die Flucht aus Eritrea in den Sudan allein. Im Mai 2007 beantragt der Junge ein Visum für den Familiennachzug zu seinem Vater in Deutschland. Auch im elenden sudanesischen Flüchtlingslager fürchtet Adal die Schergen des eritreischen Regimes.

Adals Vater, in Deutschland anerkannter Flüchtling, hat im Krieg einen Unterschenkel verloren. Trotz seiner schweren Behinderung arbeitet er und verdient rund 600 Euro monatlich – zu wenig, um von Sozialleistungen völlig unabhängig

zu sein. Nur in den ersten drei Monaten nach der Anerkennung hat ein Flüchtling, der Sozialhilfe bezieht, einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Adal wird die Erlaubnis, zu seinem Vater zu ziehen, verweigert.

Artikel 16 Nr. 3 AEMR

Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Tücken im Gesetz und restriktive Auslegungen durch die Behörden machen den Familiennachzug in vielen Fällen zu einer langwierigen und bürokratischen Angelegenheit.

TROTZ SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT KINDERNACHZUG VERWEIGERT

Zu Fuß auf der Flucht, kann die hochschwangere Eritreerin Lucia B. 2004 nur den älteren ihrer beiden Söhne mitnehmen. Der Zweijährige A. muss in der Obhut der Großmutter zurückbleiben. Im Sudan findet B. ihren ebenfalls geflohenen Ehemann wieder, gemeinsam gelingt ihnen die Weiterflucht nach Malta. Die Eheleute werden als Flüchtlinge anerkannt und anschließend von der Bundesrepublik aufgenommen. Endlich in Sicherheit, beantragt Lucia B. 2007 für den mittlerweile fünfjährigen A. den Familiennachzug. Die Ausländerbehörde lehnt eine Zustimmung ab. Der Grund: Die Eltern B. wurden zwar als Flüchtlinge anerkannt, aber nicht in

Deutschland. Hier haben sie mit § 22 AufenthG ein gesichertes Aufenthaltsrecht, aber eben keinen Flüchtlingsstatus. Für sie sieht das Gesetz hohe Hürden beim Familiennachzug vor. Die Eltern B. sollen vor dem Nachzug ihres Kindes ein gesichertes Einkommen nachweisen.

Trotz nachgewiesener Schutzbedürftigkeit kein Recht auf Familiennachzug – das gilt auch für Menschen, die wegen Gefahr für Leib und Leben, drohender Folter oder menschenrechtswidriger Behandlung ein Aufenthaltsrecht erhalten (§ 25 III AufenthG). Die legale Einreise ihrer Angehörigen wird oft nicht ermöglicht. Eine deutliche Absage ans Familienleben trifft diejenigen, die aus humanitären Gründen oder auf Grundlage der Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht erhalten (§ 25 V, § 23 I, § 104a Nr. 1 S. 1 und § 104 b AufenthG). Ihnen wird ein Familiennachzug laut Gesetz schlicht »nicht gewährt«.

Eine gesetzliche Neuerung trifft sogar Deutsche: Seit August 2007 müssen ausländische Ehepartner, die über den Familiennachzug nach Deutschland kommen wollen, mindestens 18 Jahre alt sein und deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, in der Regel durch einen Test beim Goethe-Institut. Davon ausgenommen sind reiche Unternehmer, Angehörige bestimmter Staaten, Hochgebildete mit »erkennbar geringem Integrationsbedarf« und unter Umständen auch anerkannte Flüchtlinge – sofern sie nicht schon eingebürgert sind:

PRO ASYL ERHÄLT ALS HERAUSGEBER DES »GRUNDRECHTE-REPORTS« DIE THEODOR-HEUSS-MEDAILLE

Die Iranerin P. möchte zu ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten und inzwischen eingebürgerten Mann ziehen. Um das Visum zu erhalten, muss sie zunächst eine Deutschprüfung in Teheran ablegen. Deutschkurse gibt es an ihrem Wohnort nicht. Mit Hilfe eines Internetprogramms versucht P. monatelang, eigenständig Deutsch zu lernen. Teheran ist 800 km entfernt, die Reise ist teuer und der Test schwierig: Sie fällt durch.

Nur 40-50 Prozent der Geprüften bestehen den obligatorischen Test, bilanziert das Goethe-Institut laut »FR-online« vom 17.1.2008. Insbesondere Frauen aus ländlichen Gebieten, wo es kein Sprachkursangebot gibt, verfügen oft weder über die Mittel noch über eine entsprechende Vorbildung, um vor Ort Deutsch zu lernen. Eine Reise oder gar der Umzug in die Nähe des Goethe-Instituts beraubt die Betroffenen nicht selten ihrer Verdienstmöglichkeit. Hinzu kommen unter Umständen politische Probleme:

Um seinen Deutschkurs zu absolvieren, muss der Kenianer H. im Januar 2008 rund 450 km nach Nairobi reisen und eine zusätzliche Wohnung anmieten. Aufgrund der Unruhen in der Hauptstadt wird der Deutschkurs verschoben. Die Sicherheitslage ist fragil, eine Alternative hat H. aber nicht.

Rund 700 Euro beträgt die Kursgebühr in Ankara, 450 Euro in Belgrad. Dabei liegt der Durchschnittslohn in Serbien monatlich bei 200-250 Euro, so Bastian Wrede vom Flüchtlingsrat Niedersachsen. »Um an den empfohlenen Kursen teilzunehmen,

In der Begründung zur Verleihung heißt es: Für ihr »außerordentliches Engagement, mit dem sie seit 1997 in einer jährlichen Bestandsaufnahme zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland Defizite, aber auch die positiven Entwicklungen, aufzeigen und damit die Verfasstheit unseres demokratischen Gemeinwesens einer durch Sachverstand belegten schonungslosen Realitätsprüfung unterziehen«, wurde den Herausgebern des Grundrechte-Reports, die neun Bürger- und Menschenrechtsorganisationen vertreten, am 12. April 2008 die Theodor-Heuss-Medaille verliehen. PRO ASYL ist seit 2002 Mitherausgeber des Grundrechte-Reports.

Angesichts dessen, dass Flüchtlinge und Migranten zumeist besonders massiv von Grundrechtsverletzungen betroffen sind, bleibt die Mitarbeit am Grundrechte-Report auch in Zukunft für PRO ASYL eine wichtige Aufgabe.

Der Grundrechte-Report 2008 zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland kann auf Seite 47 bestellt werden.



men, benötigt man ein Jahr. Vorausgesetzt, es bestehen keine Konflikte zwischen Kurszeit und Arbeitszeit, dann ist man auf teuren Privatunterricht angewiesen.«

Mit dem obligatorischen Deutschttest verfolge die Bundesregierung »einen präventiven Ansatz zur Verhinderung von Zwangsverheiratungen« (BT-Drucksache 16/8121) – eine Maßnahme zum Opferschutz also? Zweifel sind angebracht. Denn die aufenthaltsrechtliche Stärkung von zwangsverheirateten Frauen, wie sie Sachverständige und sogar der Bundesrat gefordert haben, findet sich nicht im Konzept der Bundesregierung. Gegenüber den Betroffenen argumentiert man mit Integration: »Die Neuregelung wird zu einer schnelleren und besseren Integra-

tion der Antragsteller in das deutsche Alltagsleben beitragen« steht zum Beispiel auf dem Merkblatt der deutschen Botschaft in Pristina. Die freundliche Einladung unterschlägt, dass zunächst der Umzug zur Familie auf eine kostspielige und quälend lange Bank geschoben, vielfach sogar verunmöglicht wird.

Zum Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes Ende August 2007 ist die Zahl der erteilten Visa für den Ehegattennachzug abgestürzt, der Rückgang betrug mehr als 50 %, aus der Türkei sogar zwei Drittel. Rechtsanwälte und Experten beurteilen die Regelung als »klar verfassungswidrig«, erste Klagen laufen vor dem Verwaltungsgericht Berlin.

Und der Schutz von Ehe und Familie? Unzumutbare Anforderungen für das Deutschlernen vor der Einreise, Ausnahmen für Reiche und Gebildete, sozialhilfrechtliche Vorbehalte bei Schutzbedürftigen, bürokratische Widerstände sogar beim Kindernachzug – hier wird deutlich: Das Recht auf Familie wird dem staatlichen Interesse an einer sozialen Auslese bei der Visavergabe untergeordnet. Auch wenn Familien getrennt bleiben: Unerwünschte Zuwanderer sollen draußen bleiben. ■

